



Gewässerschutzberatung zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie in Hessen im Maßnahmenraum „Bebra, Nentershausen und Wildeck“



Ingenieurgemeinschaft für Landwirtschaft und Umwelt · Bühlstr. 10 · D-37073 Göttingen

Göttingen, den 03.09.2020

Rundbrief Nr. 06/2020

WRRL Maßnahmenraum „Bebra, Nentershausen und Wildeck“

Themen

→ Halm – Programm

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie in jedem Jahr endet auch im Jahr 2020 die Antragsfrist für HALM-Maßnahmen mit dem 1. Oktober. Im Folgenden möchten wir Ihnen die aus Wasserschutzsicht interessanten Maßnahmen wie gewohnt kurz vorstellen und auf mögliche Besonderheiten eingehen.

Für eine Auflockerung der betrieblichen Fruchtfolge bietet sich das Programm **C.1 „Vielfältige Kulturen im Ackerbau“** an. Hier erhalten Betrieb zwischen 90 und 110 €/ha Ackerland, wenn sie folgende Bedingungen für 5 Jahre einhalten:

- Anbau von mindestens 5 verschiedenen **Hauptfruchtarten**
- Der Anbauumfang von Leguminosen / Leguminosen-Gemengen muss mindestens 10% betragen (nicht zulässig sind dabei Mais-Leguminosen-Gemenge)
- Das Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln für Leguminosen wie beim Greening gilt nicht.
- Jede der fünf Kulturen muss auf mindestens 10%, maximal aber auf 30% der Ackerfläche angebaut werden.

- Der Getreideanteil darf 66% nicht überschreiten

Bezüglich des Greenings ist zu beachten, dass angebaute Leguminosen nicht gleichzeitig als Greeningfläche beantragt werden können! Das Greening muss dann über Zwischenfrüchte, Stilllegung, Bienenweide oder zusätzlichen Leguminosenanbau über die 10% hinaus, erfüllt werden.

Die Förderhöhe beträgt 90 €/ha, wenn kleinkörnige Leguminosen (Klee, Klee gras usw.) und 110 €/ha, wenn großkörnige Leguminosen wie etwa Ackerbohnen, Erbsen, Lupine usw. angebaut werden. Ökologische Vorrangflächen (ÖVF) tragen dabei zwar zur Erfüllung des Verpflichtungsinhalts bei, werden aber nicht im Rahmen der C.1-Maßnahme gefördert.

Falls die Maßnahme bereits im letzten Jahr beantragt und Leguminosen im Erntejahr 2020 angebaut wurden, gilt es eine Bodenruhe bis Oktober einzuhalten.

Dadurch lassen sich zu hohe Herbst N_{\min} Werte vermeiden. Optimalerweise folgt nach einer Körnerleguminose eine Zwischenfrucht und

IGLU

Bühlstraße 10
D-37073 Göttingen
Tel.: (05 51) 5 48 85-0
Fax: (05 51) 5 48 85-11

www.iglu-goettingen.de
kontakt@iglu-goettingen.de
Steuernr.: 20/235/39204



Finanziert durch das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

vertreten durch das Regierungspräsidiums Kassel

eine Sommerung, um den Stickstoff sinnvoll zu nutzen.

Wie allgemein bekannt sein sollte sind Zwischenfrüchte für den Grundwasserschutz unerlässlich. Daher stellt die Maßnahme **Beibehaltung von Zwischenfrüchten über den Winter (Maßnahme C.2)** einen weiteren interessanten Aspekt des HALM-Programms dar. Hierbei verpflichten Sie sich, Zwischenfrüchte nicht vor dem 01. Februar eines Jahres umzubrechen und während des Zwischenfruchtanbaus (Aussaat der Zwischenfrucht bis Umbruch) auf chemische Pflanzenschutzmittel zu verzichten. Der Zwischenfruchtanbau in Reinsaat ist in dieser Maßnahme förderfähig und eine Schnittnutzung möglich, wenn eine weitere Bodenbedeckung gewährleistet ist.

Der Aussaatzeitpunkt der Zwischenfrucht ist dabei variabel, Voraussetzung ist allerdings, dass bis zum 01. Oktober ein bodendeckender Bestand etabliert ist. Bei den üblichen Saatterminen im August bis Mitte September und ausreichend Niederschlägen kann dieses Kriterium erfüllt werden.

Angenehmer Aspekt dieser Maßnahme: Falls im 5-Jahreszeitraum einmal keine Sommerung geplant ist oder die Zwischenfrüchte als ökologische Vorrangfläche (Greening) angemeldet werden, ruht die Maßnahme.

Die *Beibehaltung von Zwischenfrüchten über den Winter* kann fast auf allen Flächen im WRRM-Maßnahmenraum abgeschlossen werden und wird mit 100€/ha Zwischenfrucht gefördert!

Auf vereinzelt Flächen, die in die sogenannte „Boden- und Wasser-Kulisse“ fallen, kann die Förderung auch 150 €/ha betragen. Bei Einsaat bienenfreundlicher Mischungen und Aussaat bis spätestens 15.08. erhöht sich die Förderung um 10€/ha.

Die Maßnahmenkatalogen können Sie im Halm-Viewer unter <http://halm.hessen.de> einsehen.

Erosionsschutzstreifen (C.3.3)

Die zunehmende Häufigkeit von Erosionsergebnissen in den vergangenen Jahren sollte Antrieb für die Betriebsleiter sein, Erosionsschutzstreifen anzulegen. Die HALM-Maßnahme C.3.3 fördert diese Maßnahme mit 760 € pro ha Erosionsschutzstreifen.

Fördervoraussetzungen sind dabei:

- Breite des Erosionsschutzstreifens: 5-30 m
- Mindestgröße 0,1 ha
- Aussaat von Ackergras bzw. Gräser betonten Kleegrasmischungen
- Schnittnutzung erlaubt
- Keine Düngung und keine Pflanzenschutzmaßnahmen im Schutzstreifen
- Für den Verpflichtungszeitraum von fünf Jahren bleibt der Schutzstreifen an **gleicher Stelle** und darf währenddessen nicht umgebrochen werden
- Entlang von Gewässern können auch Gewässerschutzstreifen angelegt werden, um den Eintrag von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln in Gewässer durch Erosion zu verhindern. Hier gelten dieselben Förderbedingungen.

Bei Teilnahme an der Maßnahme **Anlage von einjährigen Blühstreifen (C.3.1)** verpflichten Sie sich einen einmal festgelegten Anteil Ihrer Fläche jährlich als Blühstreifen anzulegen.

Dabei gelten folgende Verpflichtungen:

- Jährliche Aussaat von bestimmten Saatgutmischungen bis zum 30. April
- Mindestbreite 5 m
- Mindestgröße 0,1 ha; Maximalgröße 1 ha
- Keine Düngung und keine Pflanzenschutzmaßnahmen auf dem Blühstreifen
- Ein Flächenwechsel ist möglich
- Eine Nutzung ist nicht erlaubt
- Bei Umbruch ab 15.09.: 650 €/ha Jahr
- Bei Umbruch ab 01.02.: 750 €/ha Jahr

Der Umbruchzeitpunkt wird mit Antragstellung festgelegt und gilt dann für 5 Jahre.

Angelehnt an die Maßnahme C.3.1 besteht die Möglichkeit **mehrfährige Blühstreifen/-flächen (C.3.2)** anzulegen, wobei dabei v.a. die Anlage von Blühflächen zu empfehlen ist, um die Beseitigung von Unkräutern nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums arbeitstechnisch einfach zu halten. Hier gilt:

- Einmalige Anlage von Blühstreifen für fünf Jahre
- Mindestbreite 5 m
- Mindestgröße 0,1 ha; Maximalgröße 1 ha
- Einmalige Aussaat von festgelegten Saatgutmischungen bis zum 30. April
- Kein Flächenwechsel möglich
- Keine Nutzung erlaubt
- 600 €/ha Blühfläche

Beachten Sie folgende allgemeinen Hinweise:

Die Antragsfrist für HALM-Maßnahmen, welche 2021 abgeschlossen werden sollen, endet am 1. Oktober 2020. Auf Greeningflächen sind die HALM-Maßnahmen nicht förderfähig (Doppelförderung) und werden im entsprechenden Jahr nicht berücksichtigt. Der Verpflichtungszeitraum beträgt immer fünf Jahre. An ständig oder periodisch wasserführenden Gewässern können innerhalb der Vier-Meter-Abstandsaufgaben keine HALM-Programme im

Bereich Randstreifen und Blühflächen abgeschlossen werden.

Für Betriebe des **ökologischen Landbaus** gelten teilweise gesonderte Regeln, so ist z. B. die Maßnahme C.2b *Beibehaltung von Zwischenfrüchten über den Winter* kulissenunabhängig abschließbar.

Wenn Sie weitere Fragen zu den genannten HALM-Maßnahmen haben, geben wir gerne Auskunft. Besprechen Sie mit uns, welches Programm zu Ihrem Betrieb passt und welche Maßnahmen auf welchen Flächen abgeschlossen werden können.

Weitere Infos finden Sie auch unter:

<https://www.wibank.de/wibank/halm/halm/306958>

<https://umwelt.hessen.de/agrarumweltprogramm>

Mit freundlichen Grüßen,



Ingenieurgesellschaft für Landwirtschaft und Umwelt

Michael Koch
0173/6106739